

§ 223 BDG 1979 Pädagogischen Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Auf Lehrpersonen, die einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen sind § 39), sind die §§ 200d, 200e, 200g, 200h, § 200i, 200j und § 200l Abs. 2 Z 2, 3, 4 und 6 und Abs. 4 bis 6 sowie gegebenenfalls§ 200f anzuwenden. Weiters sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen mit den sich aus§ 200l Abs. 2 Z 4 ergebenden Maßgaben anzuwenden; das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Lehrpersonen, deren Dienstzuteilung gemäß Satz 1 vor dem 1. September 2013 begonnen hat und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen andauert, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.
2. (2)Das BLVG ist auf gemäß Abs. 1 verwendete Lehrpersonen nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at